

S A T Z U N G

über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg - WAS (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 113 c und 113 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg „WAS“ gemäß § 2 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung am 13.12.2010 folgende Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der Abfallwirtschaftssatzung mit Beschluss vom 08.12.2010 zugestimmt.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Wolfsburg hat der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg – WAS durch § 2 der Unternehmenssatzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg“ vom 08.12.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 25 vom 15.12.2004) u. a. die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Wolfsburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich des Satzungsrechts übertragen. Auf dieser Grundlage entsorgt die WAS die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die WAS betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung der WAS besteht aus folgenden wesentlichen Teilen, die im Eigentum der WAS stehen bzw. von der WAS betrieben werden:

Entsorgungszentrum Wolfsburg
Weyhäuser Weg 3
38442 Wolfsburg

Zum Entsorgungszentrum Wolfsburg gehören:

- die in der Stilllegungsphase befindliche Abfalldeponie Wolfsburg
- Anliefererplatz für Abfall-Kleinmengen
- Kompostierungsanlage Wolfsburg
- Problemabfallzwischenlager Wolfsburg (PROSA-Lager)
- Abfallvorsortierungs- und Umschlaganlage
- Fuhrpark

Die öffentliche Einrichtung umfasst ferner:

- mobile Schadstoffsammlung (PROSA)
- mobile Elektrogerätesammlung

Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der WAS sind außerdem die in Anlage 1 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen privater Dritter. Diese Einrichtungen werden gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG in Anspruch genommen.

Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gehören des Weiteren alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben, notwendigen Sachen und Personen der WAS und deren Beauftragten.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (vgl. Anlage 2). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.
- (3) Von der Abfallentsorgung sind die in der Anlage 3 zu dieser Satzung als ausgeschlossen aufgeführten Abfälle sowie Wracks von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteile, welche nicht der Regelung des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG unterliegen, gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt Absatz 4 unberührt.

Abfälle flüssiger oder pastöser Konsistenz sind ebenfalls ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, die in Haushaltungen anfallen.

- (4) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die in Anlage 4 aufgeführten Abfallarten.
- (5) Darüber hinaus kann die WAS im Einzelfall mit Zustimmung der nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die WAS kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 3 bis 5 von der Abfallentsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung bzw. zum Einsammeln oder zur Beförderung dieser Abfälle verpflichtet. §§ 24 ff. sind zu beachten.
- (7) Bei allen Anlieferungen von Abfällen an den Entsorgungsanlagen sind die jeweils vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen. Die WAS gibt auf telefonische oder schriftliche Anfrage Auskunft über die erforderlichen Nachweise.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter sowie gewerblich, industriell, landbaulich, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sowie Eigentümer von Grundstücken, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der WAS nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Antragsteller in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (zum Beispiel Eigenkompostierung).
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

Für den schriftlichen Antrag ist das entsprechende Formular der WAS zu verwenden.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 2 Abs. 3 bis 5 ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallvermeidung, abfallwirtschaftliche Beratung

- (1) Jede Person hat durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass
 - a) so wenig Abfälle wie möglich entstehen
 - b) Schadstoffe in Abfällen vermieden werden
 - c) nicht vermeidbare Abfälle möglichst verwertet werden
- (2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die WAS die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter zu bedienen.

§ 5

Abfalltrennung

- (1) Die WAS führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
1. Kompostierbare Abfälle - § 6
 2. Altpapier - § 7
 3. Altglas und Leichtverpackungen - § 8
 4. Bauabfälle - § 9
 5. Asbestzementabfälle - § 10
 6. Künstliche Mineralfasern - § 11
 7. Altmetall - § 12
 8. Straßenaufbruch - § 13
 9. Alttextilien - § 14
 10. Altholz - § 15
 11. Sperrmüll - § 16
 12. Elektro- und Elektronikgeräte - § 17
 13. Problemabfälle aus Haushaltungen - § 18
 14. Kleinmengen Sonderabfall - § 19
 15. Sonstiger Hausabfall, hausabfallähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) - § 20
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 - 25 zu überlassen.

§ 6

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen und derivativ-organischen Ursprung. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle. Nicht hierzu gehören insbesondere Boden und Grasnarbe, die sichtbare Bodenanhafungen besitzt, Fleisch und Fisch sowie unbehandelte Knochen, Tierkörper, Exkremete von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren sowie biologisch abbaubare Werkstoffe (z. B. Verkaufsverpackungen aus Maisstärke) und Kleintier- und Katzenstreu (auch wenn diese gemäß den Produktangaben der Hersteller kompostierbar oder biologisch abbaubar sind).
- (2) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder § 21 Abs. 1 Nr. 4 bereitzustellen. Die Bioabfälle sind zu diesem Zweck in loser Form, in speziellen zur Kompostierung geeigneten Papiertüten oder eingewickelt in Zeitungspapier einzufüllen. Andere Umverpackungen wie z. B. Plastiktüten, Tüten aus Maisstärke u. ä. sind zu entfernen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Für kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und gewerblichen Bereichen können ebenfalls zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke gestellt werden. Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Abfälle tierischer Herkunft sind gemäß den Regelungen des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) zu beseitigen.
- (4) Sperrige Gartenabfälle, die trotz zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern im Sinne des Abs. 2 geeignet sind, werden im Frühjahr und im Herbst über eine Straßensammlung abgefahren. Die sperrigen Gartenabfälle sind auf 1,50 m Länge zu schneiden und gebündelt bereitzustellen. Der

Durchmesser des Bündels ist auf 50 cm begrenzt und darf ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Zum Sichern des Bündels darf kein Draht, Kunststoff o. ä. verwendet werden, sondern nur kompostierbares Material, z. B. Hanfseil. Pro Grundstück dürfen maximal 4 Bündel bereitgestellt werden. Baumstubben und Baumstämme mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Laubabfälle und Rasenschnitt gehören nicht zu den sperrigen Gartenabfällen und sind über den Bioabfallbehälter, Bioabfallsack oder Grünabfallsack zu entsorgen.

- (5) Baumstubben und Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm sind vom Abfallerzeuger den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 25 getrennt von anderen Abfällen anzuliefern. Stammholz ist auf eine Länge von weniger als 1,50 m zu schneiden.

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken werden haushaltsnahe Altpapierbehälter für die Entsorgung des Altpapiers in haushaltsüblicher Menge aufgestellt. Der Anschlusspflichtige kann dem Aufstellen der Altpapierbehälter widersprechen. In diesem Fall ist das Altpapier der WAS an den öffentlichen Sammelstellen für Altpapier zu überlassen.
- (3) Altpapier aus privaten Haushaltungen darf an den Sammelstellen nur durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden und ist nicht auf oder neben die Container zu legen. Kartonagen sind vor Eingabe zu zerkleinern. Eine Nutzung des Containers ist nur während der auf den Containern vorgeschriebenen Einwurfzeiten zulässig. Sofern auf dem Container kein Hinweis zu den Einwurfzeiten gegeben wird, dürfen die Container werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr genutzt werden.
- (4) Für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stellt die WAS auf Antrag ein gesondertes Erfassungssystem gegen privatrechtliches Entgelt zur Verfügung. Die Nutzung der unter Abs. 3 genannten Sammelstellen ist nicht zulässig.
- (5) Die Abfallbesitzer sind dafür verantwortlich ggf. vorhandene personenbezogene Daten vor Eingabe des Altpapiers in die Altpapierbehälter in geeigneter Weise, insbesondere durch Schwärzung oder Zerkleinerung, unkenntlich zu machen.

§ 8

Altglas und Leichtverpackungen

- (1) Altglas und Leichtverpackungen sind über die vorgeschriebenen Rücknahmesysteme zu entsorgen. Dabei sind Altglas und Leichtverpackungen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Behälter und Säcke der Rücknahmesysteme zu überlassen und nicht auf oder neben die Container zu legen.
- (2) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Glascontainer nur während der auf den Containern angegebenen Zeiten benutzt werden. Ist auf dem Container kein Hinweis zu den Einwurfzeiten angegeben, ist die Nutzung werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.

§ 9

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch (teer- und asbestfrei) und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen und sonstige Baureststoffe. Dabei sind
 - a) Bauschutt mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten mit geringfügigen Fremdanteilen
 - b) Baustellenabfälle nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen
 - c) Straßenaufbruch mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren
 - d) Bodenaushub nicht kontaminiertes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial

- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere
 - Erdaushub
 - mineralische Stoffe, wie z. B. Beton, Ziegel, Steine (diese sind zusätzlich in mit Schadstoffen kontaminierte und nicht kontaminierte mineralische Stoffe zu trennen)
 - andere mineralische Stoffe
 - Straßenaufbruch (teer- und asbestfrei)
 - Metall
 - Pappe
 - Dachpappe
 - Kunststoff
 - Glas
 - Holz
 - sonstige Bauabfälle

vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Bauabfälle zur Beseitigung können der WAS an den in § 25 oder Anlage 1 für die jeweilige Abfallart benannten Entsorgungsanlagen überlassen werden.

§ 10

Asbestzementabfälle

- (1) Asbestzementabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Stoffe, die stark gebundenen Asbest enthalten, z. B. Wellplatten (Dachbereich), Wand- und Deckentafeln, Bodenbeläge, Kanalbauelemente, Rohre sowie Blumenkübel und Pflanzenschalen aus Asbestzement.

- (2) Asbestzementabfälle aus privaten Haushaltungen und Asbestzementabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind bis zu einer Menge von 20 t durch formlosen Antrag unter Angabe von Art, Menge und Anfallstelle bei der WAS anzumelden. Mengen bis 2 t (Kleinmengen) dürfen durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer am Entsorgungszentrum angeliefert werden. Die schriftliche Freigabe der WAS ist Voraussetzung für die Anlieferung des Abfalls am Entsorgungszentrum. Vor Anlieferung ist der Abfall entsprechend den Auflagen der Freigabe zu verpacken. Mengen ab 2 t werden von der WAS abgeholt, eine Abholung kleinerer Mengen durch die WAS ist ebenfalls möglich. Fallen Asbestzementabfälle mit einer Menge > 20 t an, sind diese über

die Niedersächsische Gesellschaft für die Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) zu entsorgen.

- (3) Für Asbestzementabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind außerdem die Regelungen des § 2 Abs. 7 zu beachten.

§ 11

Künstliche Mineralfasern

- (1) Künstliche Mineralfasern im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Glaswolle, Steinwolle, Mineralwolle und ähnliche zu Dämmzwecken verwendete Materialien.
- (2) Künstliche Mineralfasern aus privaten Haushaltungen sind durch formlosen Antrag unter Angaben von Art, Menge und Anfallstelle bei der WAS anzumelden. Diese sind staubdicht verpackt in Kunststoffbeuteln oder in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken (Big Bags) an den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 25 anzuliefern. Die Abholung durch die WAS ist möglich.
- (3) Für Künstliche Mineralfasern aus anderen Herkunftsbereichen sind die Regelungen des § 2 Abs. 7 zu beachten.

§ 12

Altmittel

- (1) Altmittel im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind alle Gegenstände aus Metall (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen usw.), deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmittel gehört Dosenschrott, dieser ist entsprechend dem vorgesehenen Rücknahmesystem zu entsorgen.
- (2) Altmittel aus privaten Haushaltungen ist, soweit es nicht im Rahmen der Sperrmüllsammmlung gemäß § 16 eingesammelt wird, bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 25 anzuliefern.

§ 13

Straßenaufbruch

- (1) Straßenaufbruch im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (2) Straßenaufbruch ist einer für die Entsorgung dieser Abfälle zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Die WAS benennt auf Nachfrage Anlagen.

§ 14

Alttextilien

- (1) Alttextilien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe, aus privaten Haushaltungen deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.
- (2) Alttextilien aus privaten Haushaltungen sind der WAS an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die im Gebiet der Stadt Wolfsburg flächendeckend

aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen und nicht auf oder neben die Behälter zu legen. Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

- (3) Die Schuhe müssen paarweise verbunden, die anderen Textilien in Kunststoffsäcken verpackt überlassen werden.
- (4) Textilien mit Schadstoffanhaftungen wie z. B. Öl, Fett, Benzin o. ä. gehören nicht in die Sammelcontainer für Alttextilien, sondern sind gemäß § 18 zu entsorgen.

§ 15

Altholz

- (1) Altholz im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind alle in Anhang III zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung genannten Gebrauchtholzarten.
- (2) Altholz ist an den unter § 25 genannten Entsorgungsanlagen getrennt von anderen Abfällen anzuliefern. Für Altholz nicht privater Herkunft gelten die Regelungen des § 2 Abs. 7 entsprechend.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung Möbel und einige andere Abfälle aus Altholz, die einen Holzanteil von mehr als 50 Masseprozent aufweisen, abgeholt, soweit weniger als 1 m³ loses Schüttvolumen oder weniger als 0,3 Tonnen anfallen. Altholz ist getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16, insbesondere des § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 16

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der WAS zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Sperrmüll sind beispielsweise Möbel (siehe auch § 15 Abs. 3), Fahrräder, Matratzen und Teppiche. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 6 - 15 und §§ 17 - 20 sowie alle Abfälle, die im Haus verbaut waren und Kfz-Teile; Baumaterialien wie Tapeten, Bauschutt, Bretter, Wand- und Bodenbeläge wie Parkett oder Laminat, Baugeräte wie Betonmischer, Maurerkübel etc.; Sanitäreinrichtungen wie Toilettenbecken und Waschbecken, nicht sperrige Abfälle unverpackt oder verpackt in Säcke oder Kartonagen; Glas, Papier, Kartonagen, Textilien und Problemabfälle (unabhängig von deren Größe). Über Zweifelsfälle entscheidet die WAS.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich, telefonisch oder über das Internet zu stellen. Dabei sind Art und Menge des Sperrmülls anzugeben. Die WAS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer rechtzeitig vorher bekannt. Die WAS hat für kurzfristige Abholwünsche einen kostenpflichtigen „Blitz-Service“ eingerichtet.
- (3) Der Antragsteller gemäß Abs. 2 ist für alle bereitgestellten Abfälle verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für Gegenstände, die durch Dritte dazu gestellt werden. Die Verantwortlichkeit endet erst mit dem Eigentumsübergang gemäß § 30 Abs. 2.

- (4) Sperrmüll ist frühestens am Vorabend des Abfuhrtages so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass keine Gefahrenquellen geschaffen werden, der Verkehr nicht behindert wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Abholung erfolgt am Abholtag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Abfälle aus Altholz sind gemäß § 15 Abs. 3 getrennt bereitzustellen.
- (5) Verunreinigungen und nicht abgefahrene Abfälle sind nach der Abholung unverzüglich vom Antragsteller zu entfernen und entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.
- (6) Sperrmüll in mehr als haushaltsüblicher Menge und Sperrmüll, der das in Abs. 4 genannte Gewicht oder die dort angegebene Größe überschreitet, ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Diese Abfälle sind am Entsorgungszentrum Wolfsburg gemäß § 25 anzuliefern.

§ 17

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Die WAS sammelt im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 9 ElektroG anfallende Elektro- und Elektronikaltgeräte. Dabei sind unter Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 dieser Satzung solche nach § 3 Abs. 1 und 3 ElektroG zu verstehen.

Von den Pflichten der WAS nicht erfasst sind so genannte b2b (business to business) Geräte, die ausschließlich in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder gewöhnlich nicht in privaten Haushaltungen genutzt werden (z. B. Kühltresen aus Einkaufsmärkten).

- (2) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten haben diese im Sinne von § 9 Abs. 1 ElektroG einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sofern Elektro- und Elektronikgeräte nicht einem Abholssystem der Hersteller oder Vertreiber gemäß § 9 Abs. 7 und 8 ElektroG zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, das von der WAS angebotene Sammelsystem zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten stellt die WAS ein Bringsystem mit Sammelstellen nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 und ein Holsystem nach Abs. 5 bis 8 zur Verfügung.
- (3) Alle Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von Abs. 1 können an der in § 25 genannten Entsorgungsanlage im Entsorgungszentrum Wolfsburg der WAS als Sammelstelle im Sinne von § 9 Abs. 3 ElektroG abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Einzelgeräten ist eine vorherige Abstimmung mit der WAS über den Anlieferungstermin erforderlich. Die WAS ist berechtigt, die Annahme von der Vorlage eines Herkunftsnachweises abhängig zu machen.
- (4) Kleingeräte aus privaten Haushaltungen bis zu Abmaßen von 40 x 40 x 40 cm (z. B. Fön, Lockenwickler, Toaster) können der WAS zudem an der mobilen Elektrogerätesammelstelle übergeben werden. Private Haushalte haben die Möglichkeit, bis zu 60 l dieser Abfälle an einem Sammeltag anzuliefern. Grundsätzlich nicht angeliefert werden dürfen zerbrechliche Geräte wie Monitore, Fernseher und andere Bildschirmgeräte. Die WAS kann jedoch Geräte, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, an der mobilen Sammelstelle zulassen.

- (5) Im Wege des Holsystems („Elektrogerätesammlung“) können folgende Geräte aus privaten Haushaltungen der WAS überlassen werden:
- Waschmaschinen
 - Wäschetrockner
 - Geschirrspüler
 - Elektroherde und Backöfen
 - Kühlgeräte
 - Gefriertruhen
 - Ölradiatoren
 - Monitore
 - Fernseher und andere Bildschirmgeräte
 - PC ohne Peripherie
 - größere HiFi-Anlagen/Radios ab Abmaßen von 60 x 60 x 60 cm
- (6) Die Abholung der vorgenannten Geräte erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Angabe der Art und Menge der Geräte schriftlich, telefonisch oder über das Internet zu stellen. Die WAS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer rechtzeitig zuvor bekannt.
- (7) Die Geräte sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages so geordnet am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass keine Gefahrenquellen geschaffen werden, der Verkehr nicht behindert wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Insbesondere dürfen keine Elektro- und Elektronikaltgeräte bereitgestellt werden, von denen Gefahren ausgehen, wie beispielsweise Bildschirmgeräte mit zerbrochenem Glas. Diese Geräte sind im Sinne von Abs. 3 an der in § 25 genannten Entsorgungsanlage abzugeben. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Abfuhr erfolgt in der Zeit von 06:00 bis 17:00 Uhr.
- (8) Elektro- und Elektronikgeräte oder sonstige Abfälle, die nicht der Abholung auf Abruf im Sinne von Abs. 5 bis 7 unterliegen oder nicht angemeldet wurden, aber gleichwohl bereitgestellt wurden, kann die WAS am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen der WAS gemäß Abs. 3 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertrieber zu entsorgen.
- (9) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die der WAS in den oben genannten Hol- oder Bringsystemen überlassen werden, müssen frei von Verunreinigungen sein. Druckerpatronen und Gerätebatterien sind vor der Anlieferung zu entfernen und über die mobile Schadstoffsammlung oder das Problemabfallzwischenlager (PROSA – Lager) im Entsorgungszentrum Wolfsburg gemäß § 25 oder entsprechende Rücknahmesysteme zu entsorgen.

§ 18

Problemabfälle aus Haushaltungen

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Waschmittel, Spülmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

- (2) Problemabfälle sind der WAS in haushaltsüblichen Mengen an den bekanntgegebenen Standorten der mobilen Schadstoffsammlung oder am Problemabfallzwischenlager durch Übergabe zu überlassen. An der mobilen Sammelstelle werden Problemabfälle bis zu einer Menge von 25 kg oder 10 Leuchtstoffröhren entgegengenommen. Mengen von mehr als 25 kg oder 10 Leuchtstoffröhren werden nur am Problemabfallzwischenlager im Entsorgungszentrum Wolfsburg entgegengenommen. Problemabfälle sind in geeigneten dicht geschlossenen Behältnissen zu übergeben. Ein Vermischen einzelner Zubereitungen ist nicht zulässig.

§ 19

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Kleinmengen Sonderabfall)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Kleinmengen Sonderabfall) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 14 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallart anfallen. Die Abfallarten ergeben sich aus § 4 Abs. 8 der Abfallgebührensatzung der WAS.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können am Sonderabfallzwischenlager auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Wolfsburg abgegeben werden. Die dicht geschlossenen Behältnisse sind hierfür identifizierbar zu kennzeichnen. Die Übergabe sollte getrennt nach Abfallarten erfolgen. Die maximale Gebindegröße darf 60 l und das maximale Gebindegewicht 60 kg nicht überschreiten.
- (3) Zu den Kleinmengen Sonderabfall gehören auch spitze und scharfe Gegenstände mit dem EAK-Code 18 01 01, die in durchstichsicheren Kanistern im Entsorgungszentrum Wolfsburg oder im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung nach § 18 zu überlassen sind.

§ 20

Sonstiger Hausabfall, hausabfallähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausabfall und hausabfallähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 15 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 19 fallen oder nach § 2 Abs. 3 bis 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 4 zugelassenen Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken bereitzustellen.

§ 21

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke im Sinne dieser Satzung sind:

1. Restabfallbehälter

- Abfallgroßbehälter mit 120 l Füllraum
- Abfallgroßbehälter mit 240 l Füllraum
- Abfallgroßbehälter mit 770 l Füllraum
- Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

2. Bioabfallbehälter

- Abfallgroßbehälter mit 120 l Füllraum
- Abfallgroßbehälter mit 240 l Füllraum

3. Altpapierbehälter

- Altpapiergroßbehälter mit 240 l Füllraum
- Altpapiergroßbehälter mit 770 l Füllraum
- Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
- Großraumbehälter mit 10 cbm
- Großraumbehälter mit 21 cbm

4. Folgende Bioabfall-, Grünabfall- und Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der WAS:

- 20-l-Restabfallsack
- 40-l-Restabfallsack
- 70-l-Restabfallsack
- 20-l-Bioabfallsack
- 40-l-Grünabfallsack

5. Sonderbehälter

Die WAS behält sich vor, die Benutzung von im Eigentum der WAS oder des Abfallerzeugers stehenden Sonderbehältern (z. B. Container, Pressabfallcontainer) zuzulassen. Die Abfuhr/Leerung erfolgt nach Vereinbarung mit der WAS.

Für jede in der Anlage 2 genannte Abfallart ist ein gesonderter Container erforderlich. Die Transportleistung erfolgt gegen privatrechtliches Entgelt nach den Sätzen der privatrechtlichen Entgeltordnung für Leistungen der WAS. Neben den Kosten für die Fuhrleistung sind die Anlieferungsgebühren oder Entgelte der genutzten Entsorgungsanlagen zu entrichten.

Ein Rechtsanspruch des Abfallerzeugers auf eine solche Vereinbarung besteht nicht.

Die Abfallbehälter werden, sofern keine gesonderte Vereinbarung nach Abs.1 Nr.5 vorliegt, von der WAS zur Verfügung gestellt. Im Eigentum des Abfallerzeugers stehende Sonderbehälter dürfen nur dann genutzt werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Für Schäden an Fahrzeugen der WAS oder deren Beauftragten sowie Schädigung Dritter durch unsachgemäßen Zustand dieser Behälter haftet der Abfallerzeuger.

- (2) Die von der WAS bereitgestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke sind sachgemäß zu behandeln. Die Abfallbehälter mit einem Füllvolumen von 120 l und 240 l sind vom Anschlusspflichtigen bei Bedarf zu reinigen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Das Volumen ist so zu wählen, dass ein Volumen von wenigstens 10 l Restabfall pro Woche und Bewohner zur Verfügung steht. Bei Anschluss- und Benutzungspflichtigen nicht privater Herkunft oder zur Berechnung des Volumens bei gemischter Nutzung sind die in Anlage 5 genannten Einwohnergleichwerte zu beachten.

Bei bewohnten Grundstücken werden in der Regel je ein Restabfallbehälter/Bündel Restabfallsäcke und ein Bioabfallbehälter/Bündel Bioabfallsäcke gleicher Größe auf-

gestellt/ausgegeben soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde.

Wird durch die WAS festgestellt, dass bei Anschlussnehmern die gewählte Abfallbehältergröße unzureichend ist, kann angeordnet werden, entsprechend zusätzliche und/oder größere Abfallbehälter/Abfallsäcke zu verwenden. Wird vom Wahlrecht gemäß Satz 1 kein Gebrauch gemacht, so bestimmt die WAS die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter/Abfallsäcke. § 22 Abs. 10 ist zu beachten.

- (4) Der Anschlusspflichtige kann schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 zu benutzen. Dabei muss er glaubhaft machen, dass das anfallende Abfallvolumen, unter Berücksichtigung des Abfuhrintervalls, wesentlich unter dem Volumen des kleinsten festen Abfallbehälters liegt. Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame feste Behälter mit entsprechender Kapazität auf Antrag zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der WAS zugelassene Abfallsäcke gemäß Abs. 1 Pkt. 4 benutzt werden.
- (7) Für über einen längeren Zeitraum (ab vier Wochen) mehr anfallende Bioabfälle ist gegen eine zusätzliche Entsorgungsgebühr nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wolfsburg eine saisonbedingte Gestellung weiterer Bioabfallbehälter möglich.
- (8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und Abfallsäcke (z. B. durch Fehlbefüllung) an den Abfallbehältern, Abfallsammelfahrzeugen oder Abfallentsorgungsanlagen entstehen sowie für den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige i. S. v. § 3 Abs. 1. Der Anschlusspflichtige haftet nur für eigenen (schuldhaften) satzungswidrigen Gebrauch und für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Schäden an Abfallbehältern oder Verluste von Abfallbehältern sind unverzüglich schriftlich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.
- (9) Es ist verboten, Abfälle in Abfallbehälter einzuwerfen, die für die Entsorgung von Abfällen Dritter bestimmt sind.

§ 22

Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die WAS bestimmt die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. § 5 ist zu beachten.
- (2) Restabfall, Altpapier, Bioabfall und Grünabfall werden in der Regel wie folgt abgeholt/geleert:

Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von 120 l und 240 l, Restabfall-, Bioabfall- und Grünabfallsäcke:	14-täglich
Abfallbehälter 770 l und 1.100 l für Restabfall und kompostierbare Abfälle:	wöchentlich
Altpapierbehälter 240 l, 770 l und 1.100 l:	vierwöchentlich

- (3) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag sowie Änderungen des Abfuhrtages durch Feiertage und andere Ereignisse werden gemäß § 29 bekanntgegeben. Die WAS kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Abfallbehälter und Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l sind stets am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Straßenrand oder einem von der WAS bestimmten Abholplatz bereitzustellen. Dies gilt auch für Behälter mit Fassungsvermögen von 770 l oder 1.100 l, soweit ein § 23 Abs. 7 bis 14 entsprechender Standplatz nicht gestellt werden kann.

Im Falle der Nichtbefahrbarkeit durch bauliche Einschränkungen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen an der nächstliegenden befahrbaren Straße zur Entleerung bereitzustellen.

Die Abfallbehälter gemäß Satz 1 und 2 sind nach Entleerung unverzüglich durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zurückzustellen. Abfallreste auf der Straße sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu entfernen. Weisungen der Beauftragten der WAS sind zu befolgen.

- (5) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer werden von der WAS von ihrem Standplatz abgeholt und dorthin zurückgebracht, sofern der Standplatz den Kriterien des § 23 Abs. 7 bis 14 entspricht, weniger als 10 Meter vom Straßenrand entfernt ist und im Einvernehmen mit der WAS festgelegt wurde. Im Falle der Nichtbefahrbarkeit durch bauliche Einschränkungen hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Behälter an der nächstliegenden befahrbaren Straße zur Entleerung bereitzustellen.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung. In diesem Fall sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zum Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen.
- (7) Es ist verboten, in Restabfallbehälter und Restabfallsäcke andere Stoffe als Restabfall, in die Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke andere Stoffe als Bioabfall, in die Grünabfallsäcke andere Stoffe als Laub oder Grünschnitt und in die Altpapierbehälter andere Stoffe als Altpapier einzufüllen.
- (8) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen. Gefüllte Abfallsäcke müssen zugebunden sein. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass der Verschluss sich öffnet oder der Sack zerreißt. Es ist verboten, neben den Abfallbehältern oder Abfallsäcken weitere Abfälle bereitzustellen.
- (9) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter oder Abfallsäcke zu füllen oder Abfälle in diesen zu verbrennen.
- (10) Die Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingepresst, eingestampft oder eingeschlämmt werden. Bei der Befüllung der Behälter ist darauf zu achten, dass der Inhalt - auch für automatisierte Schüttvorgänge ohne manuelles Eingreifen - schüttfähig bleibt.

- (11) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, Abfallsäcke, Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (12) Kann das Festfrieren der Abfälle am Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, muss der Abfall vor der Entleerung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen schütffähig gemacht werden.
- (13) Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen folgende Gesamtgewichte nicht überschreiten:

Abfallsäcke:	10 kg
Behälter mit einem Füllraum von 120 l:	48 kg
Behälter mit einem Füllraum von 240 l:	96 kg
Behälter mit einem Füllraum von 770 l:	308 kg
Behälter mit einem Füllraum von 1100 l:	440 kg

- (14) Können die Abfallbehälter nicht entleert oder abgefahren werden (siehe insbesondere Abs. 4 und Abs. 9 bis 13), so entscheidet die WAS, ob die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag erfolgt oder ob die Abfälle gesondert kostenpflichtig entsorgt werden und teilt dies dem Anschlusspflichtigen mit. In jedem Fall sind die Abfallbehälter bis zum Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Die Entsorgung der Abfälle durch Dritte ist unzulässig. Das gilt auch, wenn der Abfallbehälter Abfälle enthält, die nicht für die Entsorgung über den jeweiligen Abfallbehälter zugelassen sind. Werden Behältnisse für Leichtverpackungen aufgrund von Fehlbefüllungen mit Restabfall oder Bioabfall nicht abgefahren, können diese Abfälle auf Antrag des Anschlusspflichtigen kostenpflichtig durch die WAS entsorgt werden.

§ 23

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Standort der Abfallbehälter ist vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfallbehälter/Abfallsäcke allen Nutzern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Das Aufstellen und Benutzen von „Müllschleusen“ ist verboten.
- (3) Der Standort und der Transportweg auf dem jeweiligen Grundstück sind sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Abfälle dürfen nicht neben oder auf die Abfallbehälter gelegt werden oder in anderer Weise außerhalb von Abfallbehältern auf dem Grundstück gelagert werden.
- (5) Die Lagerung von Abfallsäcken hat bis zum Abfuhrtag im geschlossenen Gebäude zu erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere und spielende Kinder keinen Zugang zu den Abfallsäcken haben.
- (6) Bei allen Vorhaben, die die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, ist für jedes Grundstück vom Bauherren, bei einem zu erwartenden Restabfallaufkommen von 770 l pro Woche oder mehr (siehe § 22 Abs. 5), ein den Bestimmungen der Abs. 7 bis 14 entsprechender Standort für Abfallbehälter vorzusehen und in die Bauantragsunterlagen einzutragen.

- (7) Der Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer muss ausreichend befestigt sein.
- (8) Der Standplatz für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer muss ebenerdig liegen und darf nicht versenkt sein.
- (9) Kellerräume sind als Standplatz für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer nicht zulässig.
- (10) Das Absetzen und der Transport der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer müssen möglich sein.
- (11) Der Transportweg von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer darf nicht über Stufen und Treppen führen. Bordsteine sind entsprechend abzusenken.
- (12) Der Standplatz für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer ist so zu gestalten, dass ein Verrutschen der Abfallbehälter durch Witterungseinfluss (z. B. starken Wind) ausgeschlossen ist.
- (13) Der Standplatz für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer ist in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallfahrzeuges einzurichten. Das gilt auch, wenn Grundstücke nicht an der Fahrbahn liegen und nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfallfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind. Die Entfernung darf zehn Meter nicht überschreiten.
- (14) Der Standplatz für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer muss so gewählt werden, dass eine Behinderung der Entleerung/Abholung durch parkende Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- (15) Die Errichtung eines den Kriterien der Abs. 7 bis 14 genügenden Standplatzes kann auch nach der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 6 durch die WAS angeordnet werden soweit dies zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung erforderlich ist.

§ 24

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfällen nach § 2 Abs. 4 und 5 und § 16 Abs. 6 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der WAS betriebenen oder zu den in Anlage 1 aufgeführten ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann durch Benutzungsordnung geregelt werden.

§ 25

Benutzung des Entsorgungszentrums Wolfsburg auf dem Gelände der Abfalldeponie Wolfsburg durch Selbstanlieferer

- (1) Die WAS betreibt im Stadtteil Fallersleben, Weyhäuser Weg, 38442 Wolfsburg das Entsorgungszentrum Wolfsburg mit der Abfallvorsortierungs- und Umschlaganlage, dem Anliefererplatz für Abfall-Kleinmengen, der Kompostierungsanlage und dem Problemabfallzwischenlager. Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Wolfsburg geregelt.
- (2) Grundsätzlich dürfen im Entsorgungszentrum Wolfsburg nur Abfälle aus der Stadt Wolfsburg überlassen werden.
- (3) Einwohner der Stadt Wolfsburg sind berechtigt, eigene Restabfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe übernommene Abfälle aus privaten Haushaltungen mit PKW oder Kleintransporter nach Maßgabe der Benutzungsordnung selbst anzuliefern. Gewerbetreibende sind berechtigt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen, soweit eine Menge von 5.000 kg pro Abfallart und Jahr nicht überschritten wird. Die Regelungen zur Transportgenehmigung gemäß § 49 KrW-/AbfG sind zu beachten.
- (4) Besitzer von Abfällen gemäß § 2 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen gemäß § 3 selbst oder durch Beauftragte zu der von der WAS betriebenen Abfallentsorgungsanlage zu bringen oder einer anderen von der WAS näher zu bestimmenden Entsorgung zuzuführen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
§ 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (5) Ergeben sich Zweifel an der richtigen Deklaration des Abfalls, wird die Annahme verweigert. Die WAS ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers Proben zu nehmen, den Abfall sicherzustellen oder die Besitzer solcher Abfälle zu verpflichten, die Abfälle auf ihrem Grundstück bis zu einer Entscheidung über den Verbleib so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 26

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der WAS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der WAS zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Aufstellens oder Einziehens von Abfallbehältern, Einsammelns oder Leerens von Abfallbehältern, zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 und zur Kontrolle anderer abfallwirtschaftlicher Maßnahmen durch die WAS gemäß § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG zu dulden.

§ 27

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die WAS Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 28

Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Abfallentsorgung erhebt die WAS zur Deckung der Kosten Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe besonderer Satzungen.

§ 29

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung von Satzungen einschließlich der Änderungssatzungen zu dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe der Unternehmenssatzung der WAS im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg. Die in dieser Satzung vorgesehenen Veröffentlichungen von Abholterminen, Öffnungszeiten etc. werden ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg bekanntgegeben und können darüber hinaus in Informationsbroschüren (Abfallkalender, Entsorgungsplaner, Terminplaner o. ä.) veröffentlicht werden. Sie können zudem in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite der WAS eingesehen werden.

§ 30

Eigentumsübergang und Durchsuchen von Abfällen

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum der WAS über, sobald sie eingesammelt oder an der Entsorgungsanlage angenommen sind.
- (2) Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle ohne Zustimmung des Abfallbesitzers zu durchsuchen oder zu entfernen. Die Korrektur von Fehlwürfen durch den Benutzungspflichtigen ist zulässig.
- (3) Befinden sich im bereitgestellten Abfall verloren gegangene Gegenstände, ist der Eigentümer berechtigt, sich diese wieder anzueignen. Die WAS ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 3 bis 5 von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in Abfallbehälter einfüllt

2. sich dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 3 entzieht, indem er sein Grundstück entgegen § 3 Abs.1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder indem er bei ihm anfallende, der Überlassungspflicht unterliegende Abfälle entgegen § 3 Abs. 2 nicht überlässt
3. dem Gebot der getrennten Abfallentsorgung gemäß § 5 zuwiderhandelt, indem er entgegen § 22 Abs.7 in Restabfallbehälter und Restabfallsäcke andere Stoffe als Restabfall, in die Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke andere Stoffe als Bioabfall, in die Grünabfallsäcke andere Stoffe als Laub oder Grünschnitt und in die Altpapierbehälter andere Stoffe als Altpapier einfüllt
4. entgegen § 7 Abs. 3 die Altpapiercontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt
5. entgegen § 7 Abs. 4 Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen in die Altpapiercontainer füllt
6. entgegen § 7 Abs. 3 Altpapier auf oder neben die Container legt
7. entgegen § 8 Abs. 1 die Altglascontainer nicht ordnungsgemäß befüllt
8. entgegen § 8 Abs. 2 die Altglascontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt
9. entgegen § 9 Abs. 2 Bauabfälle nicht vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt hält, und an den in Anlage 1 genannten Entsorgungsanlagen anliefert oder abholen lässt
10. entgegen § 11 Abs. 2 Künstliche Mineralfasern nicht staubdicht verpackt
11. entgegen § 14 Abs. 4 schadstoffbelastete Textilien in den Alttextilsammelcontainern entsorgt
12. entgegen § 16 Abs. 4 oder § 17 Abs. 7 Sperrabfall oder Elektrogeräte früher oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt, durch die Bereitstellung des Sperrmülls oder der Elektrogeräte Gefahrenquellen schafft oder den Verkehr behindert
13. entgegen § 16 Abs. 5 oder § 17 Abs. 8 Verunreinigungen und nicht abgefahrene Abfälle nicht entfernt
14. entgegen § 21 Abs. 1 andere als durch Satzung zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke benutzt
15. entgegen § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht schonend oder sachgerecht behandelt, nicht reinigt, Abfälle einpresst, einstampft oder einschlämmt sowie die Abfallsäcke nicht zubindet
16. entgegen § 21 Abs. 8 Schäden oder Verluste von Abfallbehältern nicht anzeigt
17. entgegen § 21 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einwirft, die für die Entsorgung von Abfällen Dritter bestimmt sind oder
18. entgegen § 22 Abs. 4 Abfallbehälter und Abfallsäcke an einem anderen als dem Abfahrtermin bereitstellt

19. entgegen § 22 Abs. 4 Abfallbehälter oder Abfallreste nicht von der Straße entfernt
 20. entgegen § 22 Abs. 11 die Abfallbehälter mit den dort genannten Gegenständen befüllt
 21. entgegen § 22 Abs. 13 mehr als die zulässige Füllmenge in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt
 22. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht allen Nutzern zugänglich macht oder Müllschleusen verwendet oder entgegen § 22 Abs. 10 Abfälle in Abfallbehälter einpresst, einstampft oder einschlämmt
 23. entgegen § 23 Abs. 3 den Standplatz und den Transportweg auf seinem Grundstück nicht sauber und im Winter nicht schnee- und eisfrei hält
 24. entgegen § 23 Abs. 5 Abfälle und Abfallsäcke in anderer als vorgeschriebener Weise lagert
 25. entgegen § 26 der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder dem Beauftragten der WAS den Zutritt zum Grundstück zu verweigert
 26. entgegen § 30 Abs. 2 bereitgestellte Abfälle ohne Zustimmung des Abfallbesitzers durchsucht oder entwendet
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wolfsburg, den 13. Dezember 2010

Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg

Dr. Herbert Engel
Vorstand